



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2024	Neunkirchen, 28.06.2024	Nr. 203
------	-------------------------	---------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Satzungsbeschluss der 8. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ in der Kreisstadt Neunkirchen, Stadtteil Neunkirchen, Innenstadt
- Satzung über die Einrichtung eines Integrationsbeirates in der Kreisstadt Neunkirchen

B. Mitteilungen

- Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Neunkirchen

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

8. TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 91 „STADTKERNERWEITERUNG“ IN DER KREISSTADT NEUNKIRCHEN, STADTTEIL NEUNKIRCHEN, INNENSTADT

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 15.5.2024 gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 8. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung, die gutachtliche Stellungnahme zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes um den Betriebsbereich des Gaswerks Neunkirchen der KEW-Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG, die gutachterliche Stellungnahme zur Hochwassersituation, die verkehrsplanerische Untersuchung, das schalltechnische Gutachten, die geotechnische Stellungnahme, der Prüfbericht PB 04 „Grundwasseruntersuchungen WP1-WP4“ sowie der Prüfbericht PB 05 „Bodenluftuntersuchungen“ werden gebilligt.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ ersetzt in ihrem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ aus dem Jahr 1987.

Der Satzungsbeschluss zur 8. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 8. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann gem. § 10 a BauGB von jedermann bei der Stadtverwaltung Neunkirchen, Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Abt. 160 Stadtplanung, Stadtentwicklung und Vermessung, Eingang Alleestraße, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Gleichzeitig kann die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung im Internet unter www.neunkirchen.de/abgeschlosseneverfahren eingesehen werden.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 8. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ schriftlich gegenüber der Kreisstadt unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Oberbürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB sowie auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hinzuweisen. Auch auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr 91 „ Stadtkernerweiterung“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 28.6.2024

Aumann, Oberbürgermeister

LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Stadtkernerweiterung“ in der Kreisstadt Neunkirchen, Stadtteil Neunkirchen, Innenstadt



Quelle: LVGL Saarland, Stand Kataster: 01.09.2022; Bearbeitung: Kernplan

S A T Z U N G

über die Einrichtung eines Integrationsbeirates in der Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund der §§ 12, 50 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 2122 vom 12.12.2023 (Amtsblatt S. 13), wird auf Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Neunkirchen vom 24.04.2024 folgende Satzung erlassen:

A. Konstitutive Vorschriften

§ 1

Zusammensetzung des Integrationsbeirates

- (1) Die Kreisstadt Neunkirchen bildet einen Integrationsbeirat.
- (2) Der Integrationsbeirat besteht zu zwei Dritteln aus Einwohnerinnen und Einwohnern,
 1. die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind
oder
 2. die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) durch Einbürgerung
 - b) als SpätaussiedlerInnen
 - c) nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes

und zu einem Drittel aus entsandten Mitgliedern des Stadtrates der Kreisstadt Neunkirchen.

§ 2

Mitgliederanzahl und Wahlperiode

- (1) Der Integrationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern.
- (2) Der Integrationsbeirat wählt eine/n SprecherIn und eine/n StellvertreterIn.
- (3) Die Wahlperiode des Integrationsbeirates dauert 5 Jahre.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen seiner Wahlberechtigten auf politischer, kultureller und sozialer Ebene in der Kreisstadt Neunkirchen im Rahmen deren kommunaler Zuständigkeit (Selbstverwaltungsangelegenheiten) zu vertreten. Zu diesem Zweck darf sich der Integrationsbeirat mit allen Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen, welche die Belange der von ihm vertretenen Wahlberechtigten berühren.
- (2) Für die Tätigkeit des Integrationsbeirates gelten die Vorschriften über Ausschüsse im KSVG (§ 48) entsprechend.
- (3) Der Integrationsbeirat ist zur Bildung von internen Arbeitskreisen berechtigt.

§ 4

Antrags- und Teilnahmerecht

- (1) Auf Antrag des Integrationsbeirates hat der/die OberbürgermeisterIn dem Stadtrat Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 3 Absatz 1 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der/die SprecherIn des Integrationsbeirates oder ein/e StellvertreterIn sind berechtigt, bei der Beratung an Sitzungen des Stadtrates, der Ortsräte oder der Ausschüsse teilzunehmen, wenn der/die OberbürgermeisterIn auf Antrag des Integrationsbeirates dem Stadtrat eine solche Selbstverwaltungsangelegenheit zur Beratung und Entscheidung vorlegt. Dem/der SprecherIn oder dem/der VertreterIn ist auf sein/ihr Verlangen das Wort zu erteilen.

- (3) Der Integrationsbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder Ortsrat oder dem/der OberbürgermeisterIn vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 5

Rechtsstellung und Sitzungsgeld

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsbeirates gelten die §§ 30 Abs. 1, 33 und 51 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 KSVG entsprechend. Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsbeirates ein Sitzungsgeld in der Höhe des jeweils festgesetzten Sitzungsgeldes für Stadtratsmitglieder sowie Erstattung des Verdienstaufalles. Gleiches gilt für den/die SprecherIn des Integrationsbeirates im Falle der notwendigen Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses in den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6

Amtssprache

Die Amtssprache im Integrationsbeirat ist Deutsch.

§ 7

Finanzausstattung

Im Haushalt der Kreisstadt Neunkirchen werden die für die Arbeit des Integrationsbeirates erforderlichen Mittel auf einem eigenen Sachkonto bereitgestellt. Über die Höhe der Finanzausstattung entscheidet der Stadtrat.

§ 8

Sitzungen

- (1) Der Integrationsbeirat tagt in der Regel 4-mal im Jahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung verlangt.
- (2) Den Vorsitz im Integrationsbeirat führt der/die SprecherIn bzw. der/die VertreterIn. Die Einberufung zu Sitzungen des Integrationsbeirates erfolgt durch den/die SprecherIn bzw. den/die VertreterIn.

§ 9

Teilnahme beiratsexterner Personen

Mitglieder des Stadtrates können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Integrationsbeirates teilnehmen. Das Gleiche gilt für den/die OberbürgermeisterIn, seine VertreterInnen und die weiteren Beauftragten des/der OberbürgermeistersIn.

§ 10

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Behandelt der Integrationsbeirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 11

Informationsrecht

Die Mitglieder des Integrationsbeirates können sich von dem/der OberbürgermeisterIn oder seiner/ihrer Beauftragten über alle Angelegenheiten unterrichten lassen, mit denen sich der Integrationsbeirat nach § 3 der Satzung befassen kann.

§ 12

Geschäftsordnung

Für den Integrationsbeirat ist die Geschäftsordnung des Stadtrates der Kreisstadt Neunkirchen entsprechend anwendbar (§ 39 KSVG).

B. Wahlvorschriften

§ 13

Allgemeine Grundsätze

(1) Zwei Drittel der Mitglieder des Integrationsbeirates werden von den Wahlberechtigten nach § 14 dieser Satzung in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier

Wahl gewählt. Näheres bestimmt diese Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechtes.

- (2) Für die Bestimmung der Mitglieder des Stadtrates sind die Vorschriften über die Besetzung der Ausschüsse entsprechend anzuwenden.
- (3) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Integrationsbeirates, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Integrationsbeirates entfällt für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall wird ein/e Integrationsbeauftragte/r benannt, die/der sich mit allen Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung befassen kann.
- (4) Für die Rechtstellung der/des Integrationsbeauftragten gelten die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung entsprechend.

§ 14

Wahlberechtigte

- (1) Wahlberechtigt sind

1. alle EinwohnerInnen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind
2. alle EinwohnerInnen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) durch Einbürgerung
 - b) als SpätaussiedlerInnen
 - c) nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes

soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Kreisstadt Neunkirchen ihren Hauptwohnsitz haben.

- (2) Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen nach öffentlich bekannt gemachter Aufforderung bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen.
- (3) AsylbewerberInnen sind wahlberechtigt im Hinblick auf die Aufenthaltsfristen nach § 13 KWG, allerdings nur nach Maßgabe des § 55 Abs. 3 Asylgesetz.

§ 15

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 14 dieser Satzung, die
 - a) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) seit mindestens 6 Monaten in der Kreisstadt Neunkirchen ihre Hauptwohnung haben
- (2) Die Vorschriften des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes über den Ausschluss der Wahlberechtigung und die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten entsprechend.

§ 16

Wahlausschuss

- (1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss vorbereitet. Dieser besteht aus dem/der OberbürgermeisterIn der Kreisstadt Neunkirchen oder einer/m von ihm/ihr Beauftragte/n sowie aus 4 wahlberechtigten Personen. Diese werden zur Vorbereitung der ersten Wahl von dem/der OberbürgermeisterIn benannt, später durch den Integrationsbeirat.
- (2) Zusammen mit den Kandidatinnen und Kandidaten kann der Wahlausschuss im Wahlgebiet Informationsveranstaltungen durchführen und entsprechende schriftliche Informationen über die Wahl des Integrationsbeirates in geeigneter Weise der wahlberechtigten Bevölkerung zugänglich machen.

§ 17

Bestimmung und Bekanntmachung des Wahltermins

- (1) Der Tag der Wahl des Integrationsbeirates wird durch den/die OberbürgermeisterIn bestimmt.
- (2) Der/die OberbürgermeisterIn gibt den Zeitpunkt der Wahl zum Integrationsbeirat der Öffentlichkeit bekannt.

§ 18

Wählerverzeichnis

Der/die OberbürgermeisterIn legt am 21. Tag vor der Wahl ein Wählerverzeichnis nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann von jeder/m Wahlberechtigten auf Antrag eingesehen werden. Der/die Wahlberechtigte, der es für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich Einspruch einlegen, über den der/die OberbürgermeisterIn entscheidet.

§ 19

Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen. Für das Wahlgebiet wird von dem/der OberbürgermeisterIn als GemeindegewahlleiterIn ein, bei Bedarf mehrere Wahlbezirke eingerichtet.

§ 20

Wahlorgane

- (1) WahlleiterIn ist der/die OberbürgermeisterIn, stellvertretende/r WahlleiterIn ist sein/ihr gesetzliche/r VertreterIn.
- (2) Für das Wahlgebiet wird ein Wahlvorstand mit einem/einer WahlvorsteherIn, einem/einer StellvertreterIn, einem/einer SchriftführerIn, einem/einer StellvertreterIn und mindestens 2 BeisitzerInnen gebildet. Der/die WahlvorsteherIn, der/die StellvertreterIn und der/die SchriftführerIn sollen möglichst Beamte oder Tariflich Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sein. Die BeisitzerInnen sollen möglichst aus dem Kreis der

Wahlberechtigten sein. Vorschläge des Wahlausschusses werden bei der Berufung der BeisitzerInnen berücksichtigt.

§ 21

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der/die OberbürgermeisterIn fordert nach der Bestimmung des Wahltages, spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich bei dem dafür bestimmten Amt einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss durch mindestens 30 Unterschriften der Wahlberechtigten unterstützt werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

§ 22

Wahlvorschläge und Bewerber/innen

- (1) Es können sowohl Wahlvorschläge mit einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen als auch nationale, multinationale, politische oder kulturelle Listen gebildet werden. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 BewerberInnen umfassen. Als BewerberIn kann nur aufgestellt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Zustimmung kann nicht zurückgenommen werden. Die BewerberInnen sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung aufzuführen. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.
- (2) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes.
- (3) Dem Wahlvorschlag (Anlage 1) sind beizufügen:
 - die Zustimmungserklärung der BewerberInnen (Anlage 2)
 - eine Wählbarkeitsbescheinigung der BewerberInnen (Anlage 3)
 - 30 Unterstützungsunterschriften (Anlage 4)
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der BewerberInnen (Anlage 5)

§ 23

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der/die OberbürgermeisterIn entscheidet in einer öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und gibt dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- (2) Bei Nichtzulassung von Wahlvorschlägen kann binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde durch die Vertrauensperson des Wahlvorschlages oder durch eine/n gestrichene/n WahlbewerberIn schriftlich eingelegt werden. Über die Anfechtung entscheidet der/die OberbürgermeisterIn bis zum 52. Tag vor der Wahl.
- (3) Spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag werden die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt gemacht.

§ 24

Sicherung der Durchführung der Wahl

Die Kreisstadt Neunkirchen sichert die technische Durchführung der Wahl sowie ihre Vorbereitung. Dazu stellt sie Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 25

Ladung zur Wahl und Stimmabgabe

- (1) Auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses werden die Wahlberechtigten durch den/die OberbürgermeisterIn zur Wahl geladen. Gewählt wird mit vorbereiteten Stimmzetteln. Die Wahlhandlung findet öffentlich an einem Sonntag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr in den Wahlräumen des Wahlbezirkes/der Wahlbezirke statt.
- (2) Wer am Wahltag das Wahllokal nicht aufsuchen kann, hat die Möglichkeit, seine Stimme
 - a) per Briefwahl abzugeben
Der Wahlscheinantrag wird per Post mit der Wahlbenachrichtigung versandt.
Weiteres bestimmen das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung.

- b) in der Woche vor der Wahl im eingerichteten Briefwahlbüro persönlich abzugeben

§ 26

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der/die OberbürgermeisterIn das Wahlergebnis. Dieses wird öffentlich festgestellt. Der/die OberbürgermeisterIn benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (2) Der/die OberbürgermeisterIn gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt, sobald ihr/ihm die Erklärung der gewählten BewerberInnen über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 27

Sitzverteilung

- (1) Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge richtet sich nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entsprechend § 41 KWG.
- (2) Verzichtet einer/eine der BewerberInnen auf sein/ihr Mandat, rückt der/die Nächste auf der Liste nach. Listen, die mehr Sitze als BewerberInnen haben, verlieren ihren Anspruch auf die Sitze, die sie nicht besetzen können.
- (3) ListenbewerberInnen, auf die kein Sitz entfällt, sind in ihrer Reihenfolge für ihre Liste Ersatzleute. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt das jeweilige Ersatzmitglied gemäß der Sitzverteilung nach.

§ 28

Anfechtung

- (1) Jede/r Wahlberechtigte kann binnen 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl mit der Begründung anfechten, dass sie nicht den Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden sei. Die Anfechtung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Sie kann zurückgenommen werden.

(2) Das Anfechtungsschreiben ist an den/die OberbürgermeisterIn der Kreisstadt Neunkirchen zu richten. Über die Anfechtung entscheidet der Stadtrat. Gegen die Entscheidung des Stadtrates kann nach Maßgabe der VwGO geklagt werden.

(3) Für das Anfechtungsverfahren gelten die §§ 47 ff. KWG ergänzend.

§ 29

Regelungslücken

Regelungslücken dieser Satzung werden durch die sinngemäße Anwendung des KSVG, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung ausgefüllt.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung eines Integrationsbeirates in der Kreisstadt Neunkirchen vom 24.03.2010 außer Kraft.

Neunkirchen, den 24.04.2024

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

An den
Gemeindevorstand der
Kreisstadt Neunkirchen

(Anlage1)

Wahlvorschlag

der/des _____
(Vereinigung, Liste, Wählergruppe oder Name des Einzelbewerbers)

für die

Wahl zum Integrationsbeirat der Kreisstadt Neunkirchen am

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Tag der Geburt	PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

(Auf dieser Liste muss mindestens ein/e Kandidat/in aufgeführt sein, höchstens 20)

Vertrauensperson:

(Name, Vorname)

(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnr. Tel.Nr.)

Stellvertretende Vertrauensperson:

(Name, Vorname)

(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnr. Tel.Nr.)

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

1. Die Zustimmungserklärungen jedes aufgeführten Bewerbers (Anlage 2)
2. Eine Wählbarkeitsbescheinigung für die vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 3)
3. Die erforderlichen 30 Unterstützungsunterschriften (Anlage 4)
4. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerber für den Wahlvorschlag gewählt werden nebst der Versicherung an Eides Statt (Anlage 5)

Neunkirchen, den _____

(Unterschriften von 3 Wahlberechtigten)

Der vorstehende Wahlvorschlag wird von drei Wahlberechtigten unterzeichnet:

Familienname	Vornamen	Straße, Hausnummer, Wohnort	Unterschrift
--------------	----------	-----------------------------	--------------

Familienname	Vornamen	Straße, Hausnummer, Wohnort	Unterschrift
--------------	----------	-----------------------------	--------------

Familienname	Vornamen	Straße, Hausnummer, Wohnort	Unterschrift
--------------	----------	-----------------------------	--------------

Versicherung an Eides Statt

Wir versichern dem Gemeindevahlleiter der Kreisstadt Neunkirchen an Eides Statt,

dass die Versammlung der _____
(Liste oder Vereinigung)

am _____

in _____
(Ort)

die Bewerber/innen und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Integrationsbeirat der Kreisstadt Neunkirchen in geheimer Abstimmung gemäß der Niederschrift festgelegt hat.

_____, den _____

Leiter/in der Versammlung

Die von der Versammlung
bestimmten 2 Teilnehmer/innen

Unterschrift

Vor- und Familienname des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift

Unterschrift

Vor- und Familienname des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift

Unterschrift

Vor- und Familienname des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift

Zustimmungserklärung für Bewerber eines Wahlvorschlages

Ich erkläre hiermit,

- dass ich meiner Benennung im Wahlvorschlag

der/des _____

(Wählergruppe, Vereinigung, Liste oder Einzelkandidat)

zu der am _____ stattfindenden Wahl des

Integrationsbeirates der Kreisstadt Neunkirchen zustimme.

(Unterschrift)

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Beruf: _____

PLZ, Wohnort: _____

Straße, Hausnummer: _____

Bescheinigung der Wählbarkeit
für die Wahl des Integrationsbeirates der Kreisstadt Neunkirchen
am _____

Herr/ Frau _____

Familienname: _____

Vorname: _____

Tag der Geburt: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

- ist entsprechend der Satzung des Integrationsbeirates ein/e wahlberechtigte/r Einwohner/in,
- hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet,
- ist am Tag der Wahl seit mindestens 6 Monaten in der Kreisstadt Neunkirchen mit Hauptwohnsitz gemeldet und
- ist nicht entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlrechts von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Neunkirchen, den _____

(Dienstsiegel)

Unterstützungsblatt

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des _____
(Wählergruppe, Vereinigung, Liste oder Einzelkandidat)

**zur Wahl des Integrationsbeirates der Kreisstadt Neunkirchen
am _____**

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Beruf: _____

Wohnort: _____

Straße, Hausnummer: _____

Neunkirchen, den _____

(Unterschrift)

Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber/innen zum Integrationsbeirat

(sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

Niederschrift über die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen für den Wahlvorschlag der

_____ (Name der Liste oder Vereinigung)

für die Wahl des Integrationsbeirates am _____

_____ (einberufende Stelle der Liste oder Vereinigung)

hatte am _____ durch _____ (Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung

auf den _____, _____ Uhr

nach _____ (Anschrift des Versammlungsraumes)

zum Zwecke der Aufstellung einer Bewerberliste einberufen.

Erschienen waren _____ stimmberechtigte Mitglieder²⁾
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von _____ (Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte:

- zum Schriftführer: _____ (Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

- ¹⁾ dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,
- ¹⁾ dass auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird,
- ¹⁾ dass nach der Satzung der Vereinigung oder Liste
- ¹⁾ dass nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählergruppe geltenden Bestimmungen
- ¹⁾ dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss als Bewerber gewählt ist, wer³⁾

- ¹⁾ dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist, und dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerbers und die Reihenfolge zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerber

- ¹⁾ Nr. _____ einzeln
- ¹⁾ Nr. _____ gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekannt gegeben. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, dass für den Wahlvorschlag folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind ⁴⁾

Lfd. Nr.	Familienname Vornamen	Beruf	Tag der Geburt	Anschrift(Hauptwohnung) Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

D ¹⁾ nicht erhoben,

D ¹⁾ erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen.

Die Versammlung beauftragte

1.Herrn/Frau

2.Herrn/Frau

(Vor- und Familiennamen von 2 Teilnehmern)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

Unterschrift

Unterschrift

Vor- und Familienname des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift

Vor- und Familienname des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift

- 1) Zutreffendes ankreuzen
- 2) Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der der Vor- und Familienname und Wohnort der Teilnehmer hervorgeht.
- 3) Wahlverfahren (z.B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
- 4) Die Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.

Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Neunkirchen

Im Zusammenhang mit einer in der Gemarkung Wiebelskirchen, Flur 04 (Im Katzentümpel) durchgeführten Liegenschaftsvermessung wurden die Grenzen des Flurstückes Nr. 396/93 festgestellt und abgemerkt.

Über die Bestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen wurde am 25.06.2024 ein Grenztermin durchgeführt.

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz (SVermKatG) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die im Grenztermin nicht anwesend waren, die Verwaltungsentscheidungen öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der im Grenztermin angefertigten Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Entscheidung der Verhandlungsleiterin / des Verhandlungsleiters

Die Flurstücksgrenzen werden so - wiederhergestellt - festgestellt - wie es die Ermittlung der alten Flurstücksgrenzen - und die Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen - ergeben hat, und wie es aus der Skizze ersichtlich ist.

Abmarkung der Grenzpunkte

Die Abmarkung der Grenzpunkte - und die Entfernung von Abmarkungen - erfolgt in der aus der Skizze ersichtlichen Weise.

Die Niederschrift über den Grenztermin ist in der Zeit vom 28.06.2024 bis 16.08.2024 in den Geschäftsräumen des Vermessungsbüros Steuer und Rickmann, Holzer Straße 10-12, 66265 Heusweiler ausgelegt und kann während der Geschäftsstunden Montag bis Freitag von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 3 SVwVfG (Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz) nach Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestimmung der Flurstücksgrenzen - die Entfernung von Abmarkungen - und die Abmarkung der Grenzpunkte - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin / den Kläger, die Beklagte / den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid beigefügt werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Regelungen erfolgen.

Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sind der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beizufügen, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Heusweiler, den 28.06.2024

Dipl.-Ing. Thomas Rickmann,
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur